

Satzung
des
Vereins zur Förderung der Grundschule Schongau e.V.

§ 1 Name

Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung der Grundschule Schongau“. Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Schongau eingetragen werden. Nach der Eintragung erhält der Verein den Zusatz e.V. (eingetragener Verein). Sitz des Vereins ist Schongau.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein zur Förderung der Grundschule Schongau e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 – 68).
- (2) Zweck des Vereins ist die materielle und ideelle Förderung der Schüler der Grundschule Schongau.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) die Ergänzung und Verbesserung der Ausstattung der Schule mit Lehr- und Lernmitteln, insbesondere, wenn die Kosten vom Träger des Sachaufwandes nicht übernommen werden können.
 - b) die finanzielle Unterstützung von Maßnahmen zur Förderung der schulischen Gemeinschaft und der Schüler (unter besonderer Berücksichtigung sozialer Gesichtspunkte.)
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 - (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 - (5) Das Geschäftsjahr beginnt am 1. August und endet am 31. Juli jeden Jahres.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- (2) Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - (a) Tod, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluß von seiten des Vorstandes bzw. der Mitgliederversammlung. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand.
Der Ausschluß aus dem Verein kann dann erfolgen, wenn das Mitglied wiederholt gegen die Satzung verstoßen hat, die Interessen des Vereins nach außen nicht vertritt sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane verstößt. Ein Ausstoß ist auch dann geboten, wenn dem Mitglied unehrenhaftes Verhalten nachgewiesen wird und es mit dem Vereinsleben in unmittelbarem Zusammenhang steht.
 - (b) Ausschluß wegen Unterlassung der Zahlung von mindestens einem Jahresbeitrag, gemäß Feststellung des Schatzmeisters.

§ 4 Beiträge und Spenden

- (1) Der Mindest-Jahresbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Beitrag wird jeweils zum 01.08. eines jeden Jahres fällig. Er ist im voraus zu entrichten.
- (2) Dem Verein können darüber hinaus Geld-, Sach- und andere Spenden zugewendet werden. Die Spenden können zweckgebunden sein.

§ 5 Organe und Vertretung des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
- a) Die Mitgliederversammlung
 - b) Der Vorstand

- (2) Der Vorstand besteht aus:

dem 1. Vorsitzenden
dem 2. Vorsitzenden
dem Schriftführer
dem Schatzmeister

Er wird von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl auf die Dauer von jeweils einem Geschäftsjahr gewählt.

Die Wahl wird durch einfache Mehrheit entschieden.

Wiederwahl ist zulässig.

1. und 2. Vorsitzender kann nur sein, der ein Kind in der Grundschule hat.

- (3) Der Schulleiter und der Vorsitzende des Elternbeirates können nicht Mitglieder des Vorstandes sein.
- (4) Gesetzlicher Vertreter des Vereins gemäß §26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jeder von ihnen ist alleine vertretungsberechtigt. Der Vorstand besorgt die Angelegenheiten des Vereins gemäß der Bestimmungen dieser Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er macht einen Vorschlag für den Wirtschaftsplan des Vereins.
- (5) Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (6) Zu den Vorstandssitzungen kann der Schulleiter eingeladen werden. Außerdem können weitere Personen in beratender Funktion hinzugezogen werden.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand beruft alljährlich innerhalb der ersten drei Monate eines jeden Geschäftsjahres die ordentliche Mitgliederversammlung ein, zu der die Mitglieder zwei Wochen vorher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen sind.

- (2) Gegenstand der Beratung und Beschlußfassung sind regelmäßig:
- a) der Jahresbericht des Vorstandes; bestehend aus dem Rechenschafts- und dem Kassenbericht;
 - b) der Rechnungsprüfungsbericht;
 - c) die Entlastung des Vorstandes;
 - d) ggf. die Ersatzwahl bzw. Neuwahl von Vorstandsmitgliedern und Rechnungsprüfern.
 - e) der Wirtschaftsplan für das neue Geschäftsjahr;
 - f) Sonstiges.
- (3) Für die Rechnungsprüfung werden zwei dem Vorstand nicht angehörende Mitglieder auf jeweils ein Jahr als Rechnungsprüfer gewählt. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Tagesordnungspunkte mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen ordentlichen Mitglieder, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist.
- (4) Anträge auf Satzungsänderungen können von jedem Mitglied unter Bekanntgabe des Wortlautes der beabsichtigten Änderung beim Vorstand eingebracht werden. Über sie entscheidet die danach nächste einberufene Mitgliederversammlung.
- (5) Satzungsänderungen bedürfen einer Stimmenmehrheit von $\frac{2}{3}$ der erschienen Mitglieder.
- (6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn der Vorstand dies im Interesse des Vereins für geboten hält oder ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe beim Vorstand schriftlich beantragt.
- (7) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer der Versammlung zu unterzeichnen.

§ 7 Gewinn- und Vermögensverwendung

- (1) Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder bzw. Vorstandsmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins weder geleistete Kapitaleinlagen noch Sacheinlagen zurück.

§ 8 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluß einer Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder.
- (2) Bei Auflösung der Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das vorhandene Vermögen des Vereins an das „Deutsche Rote Kreuz“, Dienststelle 86956 Schongau, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 9.7.2001 beschlossen.

Flora Jato

Dorothea Rauch

M. H. I.

Joh. P.

U. Jennings

Kornelia Grijp

Marie Anna Plat